

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

B e m e r k u n g e n**L. Steuerberechnung für Steuerklasse 8 und weitere Steuerklassen**

Für die Steuerklasse 8 und die weiteren Steuerklassen wird die Einkommensteuer aus der Einkommensteuertabelle, Steuerklasse 1 ermittelt. Zu diesem Zweck wird das Jahreseinkommen vor Anwendung der Tabelle gekürzt, und zwar für Steuerklasse 8 um 3 900 DM, für Steuerklasse 9 um 4 450 DM usf., für jede weitere Steuerklasse um je 550 DM mehr.

Beispiel: Steuerklasse 8; Jahreseinkommen 45 000 DM.

Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von $45\ 000 - 3900 = 41\ 100$ DM in Steuerklasse 1 angegebenen Betrage, also gleich 24 869 DM.

LI. Steuerberechnung für Jahreseinkommen über 60 000 DM.

1. Bei Jahreseinkommen von 60 000 DM ab wird die Steuer für Steuerklasse I wie folgt

berechnet:	$\frac{? + i}{\text{Jahreseinkommen}}$	$\frac{r^* i}{\text{Einkommensteuer}}$
	über 60 000 DM	36 950 DM + 64% des Betrages über 60 000 DM.

Die so errechneten Steuerbeträge sind auf volle DM abzurunden.

Beispiel: Jahreseinkommen 67 845 DM. Die Steuer beträgt

$36\ 950 + (67\ 845 - 60\ 000) \times 0,64 = 41\ 970,80$, abgerundet 41 970 DM.

2. Für die weiteren Steuerklassen wird die Jahreseinkommensteuer aus der Steuerklasse I ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Jahreseinkommen vor Anwendung des Tarifes gekürzt, und zwar für die Steuerklasse 2 um 600 DM, für die Steuerklasse 3 um 1 150 DM, für jede weitere Steuerklasse um je 550 DM mehr.

1. Beispiel: Steuerklasse 6; Jahreseinkommen 61 000 DM.

Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von $61\ 000 - 2\ 800 = 58\ 200$ DM in Steuerklasse I angegebenen Betrage, also gleich 35 770 DM.

2. Beispiel: Steuerklasse 4; Jahreseinkommen 70 031 DM.

Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von $70\ 031 - 1\ 700 = 68\ 331$ DM in Steuerklasse I errechneten Betrage, also gleich $36\ 950 - 600 + 0,64 \times 68\ 331 = 42\ 281,84$ abgerundet 42 281 DM.

III. Berechnung der steuerfreien Mindestbeträge für Werbungskosten (Betriebsausgaben) und Sonderausgaben

1. Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 3 Ziffer 4 letzter Absatz der SteuerreformVO nach der Tabelle C veranlagt werden, können vor Anwendung der Tabelle von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einen Mindestbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben in Höhe von 780 DM jährlich abziehen. Der Pauschbetrag von 780 DM setzt sich aus 420 DM für Werbungskosten und 360 DM für Sonderausgaben zusammen. Sind die Werbungskosten und Sonderausgaben nachweislich höher als der Mindestbetrag, so ist statt des Mindestbetrages der tatsächlich erwachsene Betrag an Werbungskosten und Sonderausgaben abzusetzen.
2. Bei Steuerpflichtigen, die gemäß Artikel 4 der SteuerreformVO nach der Tabelle C veranlagt werden, bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung von Betriebsausgaben (Werbungskosten) nicht, wenn bei Jahreseinnahmen bis 20 000 DM nicht mehr als 40 % Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sind die Jahreseinnahmen höher, so bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung nicht, wenn für die ersten 20 000 DM nicht mehr als 40 % Betriebsausgaben und für die darüber hinausgehenden Beträge bis 60 000 DM nicht mehr als 30 % Betriebsausgaben und für die über 60 000 DM hinausgehenden Beträge nicht mehr als 20 % Betriebsausgaben geltend gemacht werden.